

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 7 c DFB-JO zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der Verein besteht aus zwei oder mehreren Stammvereinen. Dabei soll die Zahl von 20 Stammvereinen nicht überschritten werden.
3. Die Stammvereine müssen in einem räumlichen nahegelegenen Zusammenhang stehen.
Siehe § 7c Z. 1a DFB-JO)
Dabei sollen die Stammvereine nicht weiter als 15 Kilometer (Luftlinie) vom Sitz des JFV entfernt sein. Bestandsschutz ist gegeben.
4. Der Verein (JFV) muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
5. Mannschaftsmeldungen sind in der A-Jugend bis D-Jugend zulässig.
6. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen.
7. Der JFV muss Mitglied beim Sportbund Rheinland sein und vom FVR aufgenommen sein.
8. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den FVR muss ein zugelassener Sportplatz nachgewiesen werden.
9. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
10. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem FVR offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA.
11. Die Neuaufnahme von Stammvereinen ist nicht im Spieljahr, sondern nur zur neuen – künftigen – Saison möglich.
12. Die Kündigung einzelner Stammvereine ist nur zum 30.6. des Spieljahres möglich.

II. Bestimmungen

1. Die Stammvereine können eigenständige zusätzliche Juniorenmannschaften in allen Altersklassen anmelden.
2. Die Ersteinteilung erfolgt in die erspielten Spielklassen der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
3. Nehmen die Stammvereine in einzelnen Altersklassen weiterhin mit eigenen Mannschaften am Spielbetrieb teil, wird nur die Mannschaft in die unterste Jugendspielklasse zurückgestuft, welche den Platz für den JFV bei der Eingruppierung freigemacht hat.
4. Spieler des JFV müssen die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben oder ein Zweitspielrecht besitzen.
Die Spielberechtigung mit Zweitspielrecht ist nur in Jugendklassen des FVR möglich. In Regional- oder Bundesligen wird ein Zweitspielrecht nicht anerkannt.
5. Im Sinne des § 14 (2) der SpO gilt die Mitgliedschaft in dem JFV als anrechnungsfähig

III. Spielrecht

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler eines Stammvereins zur JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden.
2. Ein Wechsel eines Spielers von dem JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Dies kann nur in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. des laufenden Spieljahres erfolgen.
4. Wechselt ein Spieler, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen.
5. Wechselt ein Spieler von dem JFV nicht zu seinem Stammverein, sondern zu einem anderen Verein des JFV oder zu einem Verein außerhalb der JFV, gelten folgende Regelungen:

Ein Spieler muss sich grundsätzlich nur bei seinem Stammverein abmelden. Der Stammverein sollte den JFV bezüglich der Abmeldung informieren. Beide Vereine können sodann (unter Berücksichtigung der 14-Tage-Frist) die Zustimmung verweigern.

Ist die Zustimmung fristgerecht verweigert, so muss der aufnehmende Verein die erforderliche Zustimmung auch von beiden Vereinen (Stammverein und JFV) vorlegen.

Verweigert nur ein Verein nach Ablauf der 14-Tage-Frist, so ist nur noch die Zustimmung des Vereins einzuholen, der die Frist eingehalten hat.

In der **Wechselperiode I** (01.07. - 31.08.) gilt Folgendes:

Hat sich der aufnehmende Verein lediglich mit einem Verein geeinigt, so kann er durch Zahlung des **festgesetzten Höchstbetrags**, die Zustimmung erwirken. Damit gilt die Zustimmung beider Vereine als gegeben.

Hat der aufnehmende Verein sich mit einem Verein auf eine Entschädigungssumme geeinigt, die **unterhalb** der festgesetzten Höchstbeträge liegt, so reicht als **Ersatz** für die Zustimmung des zweiten Vereins der Nachweis der Zahlung des Differenzbetrages.

Die Aufteilung der Entschädigung ist eine Angelegenheit zwischen Stammverein und Jugendförderverein.

In der **Wechselperiode II** (01.01. - 31.01.) gilt Folgendes:

Hat sich der neue Verein lediglich mit einem Verein geeinigt, so kann er zwar durch Zahlung der vereinbarten Ausbildungsentschädigung die Zustimmung dieses Vereins erwirken, jedoch muss der aufnehmende Verein auch die Zustimmung des anderen Vereins vorlegen.

Die Aufteilung der Entschädigung ist eine Angelegenheit zwischen Stammverein und Jugendförderverein.

6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren in Seniorenmannschaften (nach § 11 (2) JO) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung der JFV vorliegen. Das Junioren-Spielrecht für den JFV bleibt bestehen.
7. Spieler mit einer Spielberechtigung für den JFV sind in den Altersklassen, in denen der JFV eine Mannschaft gemeldet hat nicht für ihren Stammverein spielberechtigt. In den Altersklassen, in denen der JFV keine Mannschaft stellt bleibt die Spielberechtigung für den Stammverein bestehen.
8. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV - Spielerpass zwingend auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor seinem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben sein.
9. Bei Auflösung einer JFV entscheidet der Verbandsjugendausschuss bezüglich der künftigen Klassenzugehörigkeit nach sportlichen Gesichtspunkten.
10. Für Mannschaften des JFV im D-Juniorenbereich können bis zu 15 Spielerpässe pro Altersbereich für eine Saison ausgestellt werden. Im A-C-Juniorenbereich können bis zu 20 Spielerpässe pro Mannschaft für eine Saison ausgestellt werden.
Die Z. 2 (III. Spielrecht dieser Richtlinie) bleibt davon unberührt.
11. Kündigt ein Stammverein die Mitgliedschaft im JFV auf, entfällt die Spielberechtigung der Spieler für den JFV dieses Stammvereines.
12. Wird eine Mannschaft des JFV aufgrund einer erspielten Spielklasse eines Stammvereines in dieser Spielklasse eingegliedert, übernimmt der Stammverein – im Falle einer Kündigung aus dem JFV - nicht wieder diese Spielklasse. Der Verein wird in der untersten Klasse im Fußballkreis eingegliedert.
13. Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des Juniorenfördervereines eingeteilt ist. Das gilt nicht in der untersten Spielklasse.
Insoweit werden die Spielklassen folgendermaßen festgelegt:
1. Alle Kreisklassen (unterste Spielklasse) 2. Bezirksliga, 3. Rheinlandliga, 4. Regionalliga, 5. Bundesliga

IV. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des FVR.